

Birgit Reinisch

**Das nicht eingetragene
Gemeinschaftsgeschmacksmuster
und sein Verhältnis zum ergänzenden
wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 58

Zugl.: Diss., Jena, Univ., 2008

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2008

ISBN 978-3-8316-0781-5

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

Inhaltsübersicht

A. Einleitung.....	11
I. Die Bedeutung von Geschmacksmustern.....	11
II. Der Schutz von Geschmacksmustern.....	12
III. Zielsetzung und Gang der Abhandlung.....	14
B. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	17
I. Vorgeschichte der Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.....	17
II. Voraussetzungen und Schutzwirkungen.....	25
III. Rechtsnatur.....	43
IV. Erweiterung sondergesetzlichen Schutzes.....	64
V. Ergebnis Teil B.....	67
C. Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz.....	69
I. Begriff und Bedeutung.....	69
II. Sondergesetzlicher Schutz versus Wettbewerbsrecht.....	70
III. Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz nach § 1 UWG (aF).....	72
IV. Kodifikationsvorschläge.....	80
V. Die Regelung in §§ 3, 4 Nr. 9 UWG.....	90
VI. Ergebnis Teil C.....	99
D. Der Anwendungsbereich des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes in Relation zum nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	101
I. Regelung des Verhältnisses zu anderen Schutzformen in Art. 96 GGV.....	101
II. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Verhältnis zum Wettbewerbsrecht	111
III. Mögliche Fallkonstellationen der Anwendbarkeit des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes.....	144
IV. Zeitliche Begrenzung des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes. .	167
V. Aktivlegitimation bei Anspruch aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichen Leistungs- schutz.....	184
VI. Entbehrlichkeit ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes?.....	199
VII. Ergebnis Teil D.....	203
E. Thesen	205

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	iii
A. Einleitung	11
I. Die Bedeutung von Geschmacksmustern.....	11
II. Der Schutz von Geschmacksmustern.....	12
III. Zielsetzung und Gang der Abhandlung.....	14
B. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster	17
I. Vorgeschichte der Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.....	17
1. Überblick über die Historie geschmacksmusterrechtlicher Nachahmungsverbote im europäischen Raum.....	17
2. Entstehungsgeschichte der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.....	21
3. Gesetzgeberische Motive für die Einführung des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.....	23
a. Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft.....	23
b. Schutz für kurzlebige Produkte.....	24
c. Stellungnahme.....	25
II. Voraussetzungen und Schutzwirkungen.....	25
1. Schutzgegenstand.....	25
2. Neuheit.....	26
3. Eigenart.....	27
a. Gesamteindruck.....	27
b. Beurteilung im Lichte der EuGH-Entscheidung „THOMSON LIFE“?.....	28
4. Schutzwirkungen.....	31
a. Schutzbeginn.....	31
b. Nachahmungsschutz nach Art. 19 Abs. 2 GGV.....	34
aa. Begriff der Nachahmung.....	34
bb. Darlegungs- und Beweislast für die Nachahmung.....	35
(1) Auffassungen in Schrifttum und Rechtsprechung.....	36
(2) Stellungnahme und eigener Lösungsansatz.....	38
c. Schutzzumfang, Schutzdauer und territoriale Wirkung.....	42
III. Rechtsnatur.....	43
1. Fehlen eines Registrierungserfordernisses.....	43
a. Systemkonformität.....	44
b. Stellungnahme.....	47
2. Absolutes Recht.....	48
a. Qualifikation als absolutes Recht.....	48
b. Abgrenzung vom Verbotungsrecht.....	52
c. Ausschlusswirkung nach Art. 19 Abs. 2 GGV.....	54

3. Verfassungsrechtlicher Schutz.....	55
4. Subjektives Recht	59
IV. Erweiterung sondergesetzlichen Schutzes.....	64
V. Ergebnis Teil B.....	67
C. Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz.....	69
I. Begriff und Bedeutung.....	69
II. Sondergesetzlicher Schutz versus Wettbewerbsrecht.....	70
III. Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz nach § 1 UWG (aF).....	72
1. Entwicklungslinien.....	72
2. Voraussetzungen nach der Rechtsprechung des BGH.....	74
3. Dogmatische Grundlagen	76
a. Das Spannungsfeld zwischen Innovation und Imitation.....	76
b. „Echter“ Leistungsschutz im Wettbewerbsrecht?.....	77
IV. Kodifikationsvorschläge.....	80
1. Bedürfnis nach gesetzlicher Normierung	81
2. Vorschläge gesetzlicher Regelung im Einzelnen.....	82
a. Entwurf zum Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie 1989	82
b. Der Vorschlag von Köhler 1999.....	83
c. Der Vorschlag von Fezer 2001	86
d. Der Vorschlag von Köhler/Bornkamm/Henning-Bodewig 2002.....	88
3. Résumé.....	89
V. Die Regelung in §§ 3, 4 Nr. 9 UWG.....	90
1. Voraussetzungen ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes nach §§ 3, 4 Nr. 9 UWG.....	90
a. Voraussetzungen nach § 3 UWG.....	90
b. Voraussetzungen nach § 4 Nr. 9 UWG.....	91
aa. Fallgruppen nach § 4 Nr. 9a)-c) UWG.....	92
bb. Übrige Fallgruppen.....	92
cc. „Nachahmung“.....	94
c. Wettbewerbliche Eigenart.....	94
d. Wechselwirkung.....	95
e. Subjektive Tatbestandserfordernisse.....	95
aa. „Unlautere Wettbewerbshandlung“ im Sinn von § 3 UWG.....	95
bb. Subjektive Elemente bei § 4 Nr. 9 UWG.....	97
2. Rechtsfolgen.....	98
3. Fazit.....	98
VI. Ergebnis Teil C.....	99
D. Der Anwendungsbereich des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes in Relation zum nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	101
I. Regelung des Verhältnisses zu anderen Schutzformen in Art. 96 GGV.....	101

1. Art. 96 Abs. 1 GGV	101
a. Regelungsgehalt.....	102
b. Vergleich mit § 2 MarkenG und Art. 14 GMV.....	104
2. Folgerungen für die Anwendung des UWG.....	106
a. Das Verhältnis sondergesetzlicher Normen zu Normen des UWG im Rahmen von § 2 MarkenG.....	106
b. Verhältnis der Normen der GGV zu Normen des UWG.....	109
c. Stellungnahme.....	109
II. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Verhältnis zum Wettbewerbsrecht	111
1. Das Verhältnis der Sonderschutzrechte zum Wettbewerbsrecht	111
a. Systematik der den wirtschaftlichen Wettbewerb regelnden Normen	111
aa. Regelungstechnik und Normzusammenhänge.....	111
bb. Grundsatz der Nachahmungsfreiheit.....	112
cc. UWG-Reform im Jahr 2004.....	114
b. Auffassungen im Schrifttum.....	115
c. Die Auffassung der Rechtsprechung.....	121
aa. Urheberrecht.....	121
bb. Geschmacksmusterrecht.....	123
cc. Patent-/Gebrauchsmusterrecht.....	125
dd. Markenrecht.....	125
ee. Besondere Fallgruppen.....	128
(1) Modeneuheiten.....	128
(2) Systematisches Nachahmen/Behinderung.....	130
(3) Einschleichen in eine fremde Serie.....	133
ff. Bewertung der analysierten Urteile.....	133
d. Stellungnahme zur Frage des Vorrangs.....	134
2. Die Lösungsansätze zum nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster. ...	138
a. Schrifttum.....	138
b. Kritik und eigener Ansatz.....	141
III. Mögliche Fallkonstellationen der Anwendbarkeit des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes.....	144
1. Während der Schutzdauer des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters	144
2. Nach Ablauf der Schutzdauer des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters – „Verlängerung“ über UWG?.....	146
a. Ansichten im Schrifttum.....	146
b. Zusätzlicher Formmarkenschutz.....	148
c. Stellungnahme.....	152
3. Fehlen schutzbegründender Veröffentlichung.....	153
4. Geschmacksmusterrechtlich nicht schutzfähiges Leistungsergebnis.....	157
a. Fehlen geschmacksmusterfähigen Gegenstandes.....	157
b. Fehlende Neuheit.....	158
c. Fehlende Eigenart und Verhältnis zur wettbewerbliehen Eigenart	158

5. Wichtigkeit des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters	162
a. Rückwirkung der Nichtigerklärung.....	163
b. Lösungsansatz.....	164
IV. Zeitliche Begrenzung des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes...167	
1. Erforderlichkeit zeitlicher Begrenzung.....	167
2. Rechtslage unter Geltung des § 1 UWG (aF).....	168
a. Auffassung der Rechtsprechung.....	168
b. Lösungsansätze im Schrifttum.....	170
3. Rechtslage nach §§ 3, 4 Nr. 9 UWG.....	176
a. Auswirkungen der neuen Regelungssystematik.....	176
b. Ansichten im Schrifttum.....	176
c. Die BGH-Entscheidung „Klemmbausteine III“	178
4. Stellungnahme und eigener Ansatz.....	182
V. Aktivlegitimation bei Anspruch aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichen Leistungs- schutz.....	184
1. Divergenz in den gesetzlichen Regelungen.....	184
2. Rechtslage unter Geltung der §§ 1, 13 UWG (aF).....	185
a. Einschränkung bei § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG (aF).....	185
b. Einschränkung bei § 13 Abs. 2 Nr. 2-4 UWG (aF).....	187
3. Rechtslage unter Geltung des § 8 UWG.....	189
a. Regelungsgehalt des § 8 Abs. 3 UWG.....	189
b. Fortgeltung der bisherigen Grundsätze?.....	190
c. Stellungnahme.....	192
aa. Einschränkung.....	192
bb. Gleichbehandlung aller Fallgruppen?.....	194
(1) Analyse der Fallgruppen.....	194
(2) Keine Differenzierung nach Fallgruppen.....	198
VI. Entbehrlichkeit ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes?.....	199
1. „Überholung“ der „Saisonschutz“-Rechtsprechung.....	199
2. Verbleibende Anwendungsbereiche.....	200
3. Ausblick.....	202
VII. Ergebnis Teil D.....	203
E. Thesen	205
Literaturverzeichnis.....	209
Abkürzungsverzeichnis.....	221

A. Einleitung

I. Die Bedeutung von Geschmacksmustern

Die Bedeutung des Geschmacksmusters in Deutschland hat in jüngerer Zeit zugenommen, wie sich auch dem Anstieg der Anzahl der beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldeten Geschmacksmuster entnehmen lässt.¹ Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Wirtschaftsleben der Erfolg einer Ware zunehmend nicht nur von Preis und Qualität bestimmt wird, sondern immer mehr auch durch das äußere Erscheinungsbild des Produkts. Angesichts des verschärften Wettbewerbs sehen immer mehr Firmen das Äußere ihrer Produkte nicht länger als unwesentlich an. Vielmehr betrachten sie es als unternehmerische Herausforderung und marktwirtschaftliches Kapital. Dies betrifft nicht nur den „klassischen“ Bereich des technischen Industriedesigns, wie er etwa auf dem Sektor der Kraftfahrzeuge in Erscheinung tritt. Vielmehr messen auch Hersteller von Konsumgütern, wie z. B. Haushaltsgeräten, Möbeln, Leuchten, Schmuckwaren, Essbestecken, Bekleidungsstücken, Textilstoffen etc.² Design-Aspekten zunehmend eine wichtige Bedeutung zu. Sie sind bestrebt, ihre Produkte durch Design – sei es in der Gesamtgestaltung als solcher oder auch nur im Detail – von der Standardware abzuheben, um so das ästhetische Empfinden des Verbrauchers anzusprechen und einen Kaufanreiz zu wecken. Design hat sich insofern auch zu einem Instrument des Marketings entwickelt. Es dient keineswegs mehr allein dazu, gewerbliche Erzeugnisse lediglich zu verzieren oder zu verschönern. In der Tat gibt es viele Produktgestaltungen, bei denen der Gebrauchswert bzw. die technische Funktion der Erzeugnisse so ähnlich sind, dass es Letztverbrauchern häufig nur anhand der Kennzeichnung und der äußeren Formgebung möglich ist, die Produkte bestimmten Herstellern zuzuordnen. Wenn die Anbieter derartiger Produkte in der Werbung die Besonderheiten des Designs herausstellen, so kann das Verkaufskonzept durchaus darauf basieren, dass schon im Stadium der Entwurfstätigkeit das Design der Produkte als Möglichkeit zur Absatzförderung betrachtet worden ist. Einhergehend mit der steigenden marktwirtschaftlichen Bedeutung des Designs wächst auch das Bedürfnis der Entwerfer nach dem Schutz ihrer ästhetischen gewerblichen Leistung, mithin nach der Statuierung einer Rechtsposition im Wege eines Ausschließlichkeitsrechts, das ihnen die Nutzung ihres Leistungsergebnisses als solche ebenso wie auch die Dispositionsfreiheit hinsichtlich der Art und Weise dieser Nutzung zuweist. Dem Geschmacksmuster

1 Statistik der Anmeldezahlen seit dem Jahr 1990 bei Pagenkopf, GRUR 1999, 875, 876.

2 Beispiele aus der Rechtsprechung u.a.: OLG Düsseldorf GRUR 1971, 416 – Sessel in Tütenform; OLG Karlsruhe GRUR 1994, 284 – Beistelltisch von Eileen Gray; BGH GRUR 1978, 370 – Messergriff; OLG Karlsruhe GRUR 1994, 451 – Seidenhemden; BGH GRUR 1973, 478 – Modeneuheit; BGH GRUR 1992, 448 – Pullovermuster.

als gewerblichem Sonderschutzrecht solcher Erzeugnisse und Gestaltungen wird unter diesen Gesichtspunkten in Zukunft eine wichtige Rolle zukommen.

II. Der Schutz von Geschmacksmustern

Die Schaffung eines Geschmacksmusters begründet eine dem Entwerfer gebührende Eigentumsposition, die als immaterielles Gut – in einer dem Sacheigentum entsprechenden Weise – auch verfassungsrechtlichem Schutz durch Art. 14 GG zugänglich ist. Die einschlägigen Schutzbestimmungen sind, was die nationale Ebene, mithin das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, anbelangt, im Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) vom 12. März 2004³ geregelt. Dieses dient der Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz an Mustern und Modellen⁴ und ist am 01. Juni 2004 in Kraft getreten.

Sofern das fragliche Leistungsergebnis bzw. die Designgestaltung gleichzeitig als „Werk“ im Sinne des Urheberrechts anzusehen ist und in seiner Gestaltung die erforderliche Schöpfungshöhe aufweist, kann an ihm – unbeschadet seiner Eigenschaft als Geschmacksmuster sowie unabhängig von einem etwaigen geschmacksmusterrechtlichen Schutz – auch ein Urheberrecht bestehen. Insoweit besteht ein Schnittpunkt zum Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Nach dem im gesamten gewerblichen Recht geltenden Territorialitätsgrundsatz, der auch für das Geschmacksmusterrecht gilt, kann ein nationales gewerbliches Schutzrecht seine Wirkungen nur innerhalb des Gebiets des Erteilungsstaates entfalten. Dies hat zur Folge, dass sowohl das positive Benutzungsrecht als auch das negative Verbotungsrecht räumlich auf das inländische Hoheitsgebiet im staatsrechtlichen Sinne beschränkt sind und sich die materiellen Wirkungen ausschließlich nach inländischem Recht richten.

Was den internationalen Schutz von Geschmacksmustern anbelangt, so wird dieser durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (PVÜ) vom 20. März 1883, die zuletzt am 14. Juli 1967 in Stockholm revidiert und am

3 Verkündet als Art. 1 GeschmacksmusterreformG v. 12. März 2004, BGBl. I, S. 390; Vorläufer war das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)“ geregelt, das in seiner Grundform bereits am 11. Januar 1876 erlassen worden ist und zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656).

4 ABl. EG Nr. L 289 S. 28.

02. Oktober 1979 geändert wurde, sowie durch das Haager Musterabkommen von 1925 (in der Fassung von 1960) gewährleistet. Die Pariser Verbandsübereinkunft als mehrseitiges internationales Abkommen verpflichtet die Konventionsländer, in irgendeiner Art und Weise Schutz für industrielle Muster und Modelle zu gewähren, ohne jedoch konkrete Gesetzgebungsvorgaben zu machen. Das Haager Musterabkommen eröffnet den Angehörigen eines Vertragsstaates die Möglichkeit, ihre Geschmacksmuster durch eine einzige zentrale Hinterlegung beim „Internationalen Büro für den Schutz des geistigen Eigentums“ (WIPO) in Genf zugleich in allen anderen Vertragsstaaten zu schützen, so dass durch eine Hinterlegung ein „Bündel“ nationaler Rechte entsteht.⁵

Im Zuge der Harmonisierung der Rechtsvorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wurde am 05. Januar 2002 die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung)⁶ veröffentlicht. Sie ist am 06. Februar 2002 in Kraft getreten.⁷ Diese Verordnung ermöglicht zwei Arten des Geschmacksmusterschutzes, die unmittelbar⁸ in jedem Mitgliedstaat gelten: Einen solchen durch eingetragenes Geschmacksmuster sowie – als eine weitere Schutzform – auch einen solchen durch nicht eingetragenes Geschmacksmuster (vgl. Art. 1 II GGV). In dem nunmehr durch die GGV statuierten Schutz des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters neben dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster liegt aus der Perspektive rein deutscher Rechtstradition eine Neuerung des Geschmacksmusterschutzes und zugleich eine Erweiterung der Schutzmöglichkeiten. Nach Art. 11 I GGV wird ein Geschmacksmuster, das neu ist und Eigenart aufweist, als ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster für eine Frist von drei Jahren geschützt, beginnend mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde. Der Inhaber eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhält nach Art. 19 II GGV Schutz gegen Nachahmungen.

Ergänzend neben diesen Sonderschutzrechten kann für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Nachahmung als wettbewerbsrechtlich unlautere Handlung zu klassifizieren ist, Schutz gegen Nachahmungen auch aufgrund des Wettbewerbsrechts, mithin auf der Grundlage des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Wege des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes bestehen.

- 5 Soweit man auf die urheberrechtliche Komponente eines Musters, Modells oder sonstigen Erzeugnisses der (angewandten) Kunst abstellt, sei noch auf die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) vom 09. September 1886, zuletzt geändert am 02. Oktober 1979, sowie auf das Welturheberrechtsabkommen (WUA) vom 06. September 1952, revidiert am 24. Juli 1971, als Regelwerke völkerrechtlichen Charakters hingewiesen. Näheres hierzu und zu anderen internationalen, einen Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Eigentums aufweisenden Übereinkommen bei Nirk/Kurtze, Einführung, Rn. 109 ff.
- 6 ABl. Nr. L 3 S. 1, ber. ABl. 2002 Nr. L 179 S. 31, geändert durch EU-Beitrittsakte 2003 vom 16. April 2003 (ABl. Nr. L 236 S. 33), im folgenden abgekürzt „GGV“.
- 7 Gemäß Art. 111 Abs. 1 GGV tritt die Verordnung 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wobei die Veröffentlichung am 5. Januar 2002 erfolgte.
- 8 Art. 249 Abs. 2 EG.

III. Zielsetzung und Gang der Abhandlung

Gegenstand der Abhandlung ist die Frage nach dem Verhältnis des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz sowie, ferner, ob und inwieweit angesichts dieser sondergesetzlichen Schutzmöglichkeit von Design gegen Nachahmungen, wie sie durch die Einführung des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Wege der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom 12. Dezember 2001 geschaffen worden ist, der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz auf der Grundlage der §§ 3, 4 Nr. 9 UWG (noch) zur Anwendung gelangen kann.

Ziel der Abhandlung ist es, zu bestimmen, wie das Verhältnis des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz beschrieben werden kann und wie der Anwendungsbereich und möglicherweise erforderliche Begrenzungen eines solchen ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes über das UWG definiert werden können. Hierbei ist auf die Rechtslage, die sich bereits unter Geltung des § 1 UWG (aF)⁹ entwickelt hat, zu rekurrieren, um sodann darzulegen, wie sich die Problematik nach der UWG-Reform 2004¹⁰ unter der geltenden Gesetzeslage darstellt. Im Rahmen der gegebenen Themenstellung werden, nach einem geschichtlichen Abriss zum geschmacksmusterrechtlichen Nachahmungsschutz, zunächst die Voraussetzungen und Schutzwirkungen des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beleuchtet sowie Überlegungen zu dessen Rechtsnatur und rechtlicher Qualifikation angestellt (Teil B. der Abhandlung). In einem weiteren Abschnitt wird das Rechtsinstitut des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes einschließlich seiner dogmatischen Grundlagen sowie seiner kodifikatorischen Entwicklung dargestellt, um schließlich auf die geltende gesetzliche Regelung des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes, wie sie sich nach der UWG-Reform 2004 darstellt, einzugehen (Teil C. der Abhandlung). Hieran anschließend wird der Frage nachgegangen, wie sich der Anwendungsbereich des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes in Relation zum nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster darstellt (Teil D. der Abhandlung); dies erfolgt unter Heranziehung der Regelung des Art. 96 Abs. 1 GGV sowie basierend auf einer Betrachtung des Verhältnisses des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zum Wettbewerbsrecht. Anwendbarkeit und Anwendungsbereich des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes werden – schematisiert anhand möglicher Sachverhaltskonstellationen – untersucht; anschließend werden möglicher-

⁹ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 07. Juni 1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).

¹⁰ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2004, BGBl. Jahrgang 2004, Teil I, Nr. 32, ausgegeben zu Bonn am 07. Juli 2004, S. 1414.

weise erforderliche Schranken bzw. Begrenzungen des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes erörtert.

B. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Durch die Verordnung EG Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist ein neues Sonderschutzrecht, nämlich ein „formloses“ Schutzrecht, das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, geschaffen worden. Dieses bedarf keiner Registrierung. Es handelt sich um ein gemeinschaftsweites Schutzrecht (Art. 1 Abs. 2, Abs. 3 GGV), das im Übrigen dieselben Schutzvoraussetzungen hat wie das registrierte Recht; es bietet jedoch lediglich Schutz vor Nachahmungen (vgl. Art. 19 Abs. 2 GGV).

I. Vorgeschichte der Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002

1. Überblick über die Historie geschmacksmusterrechtlicher Nachahmungsverbote im europäischen Raum

In der Antike bildeten sich, wenngleich die Verwendung von formschönen Mustern, z.B. von Palmformen, weitgehend üblich war, noch keine Rechtsnormen zum Schutz von Formgestaltungen bzw. Mustern heraus. Der Gedanke, dass dem Entwerfer einer solchen Ausgestaltung bzw. eines Musters ein zeitlich begrenzter Schutz gegen Nachahmungen gebühre, gewinnt erst Ende des Mittelalters an Bedeutung.¹¹ Der Muster-schutz im europäischen Raum entwickelte sich vornehmlich aus den Bedürfnissen der Textilindustrie, die im Mittelalter unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Ordnung der Zünfte und Gilden stand.¹² Ästhetische Gestaltungsformen von Waren, wie z.B. Seiden- und Teppichmuster, wurden zunächst als Gemeingut der Zunft angesehen. Gegen Ende des Mittelalters setzte im europäischen Raum eine Entwicklung dahingehend ein, dass verschiedene Verordnungen zum Schutz der Gobelinindustrie und des Tapissiergewerbes erlassen und Gewerbe-Privilegien erteilt wurden. Diese Entwicklung gründete sich auf den Gedanken, dass dem Schöpfer eines neuen Musters ein zeitlich begrenzter Schutz gegen Nachahmungen zustehen solle. So verbot 1418 die Florentiner Zunft „Porta S. Maria“ bei der Verbreitung von Brokat die Verwendung fremder Muster und Modelle. Sie erließ ferner im Jahre 1580 ein Statut, in dem unter Strafandrohung verboten wurde, ein neu erfundenes Muster innerhalb zweier Jahre nachzuahmen. Die Begründung dieses Statuts betont, dass der Vorteil der Mühe und des Gewerbefleißes

¹¹ Hubmann/Götting § 2 I, Rn. 1 und § 2 II, Rn. 4.

¹² Nirk/Kurtze, Einführung II.

dem Erfinder und nicht anderen zugute kommen solle. Allerdings wird auch das öffentliche Interesse an derartigen Neuerungen sowie die anspornende Wirkung erwähnt.¹³

In Frankreich wuchs mit der sich im 17. Jahrhundert zu hoher Blüte entwickelnden Seidenindustrie in Lyon das Bedürfnis nach einem rechtlichen Schutz für Seidenmuster. Der Magistrat von Lyon führte 1711 und 1737 einen besonderen Geheimschutz für Seidenmuster ein, welcher den in den Manufakturen Beschäftigten bei Strafe verbot, die ihnen anvertrauten Muster selbst zu verwenden oder an andere weiterzugeben. 1744 wurde das Lyoner Dekret erlassen, welches ganz allgemein und ohne eine zeitliche Beschränkung die Nachbildung verbot. Einen Schutz von Seiden- und Goldbrokatmustern gegen Nachbildungen, der von Formalien wie insbesondere einer Registrierungspflicht abhängig war und zeitlich auf 6 bzw. 15 Jahre beschränkt war, statuierte die Ordonnance des französischen Staatsrates vom 14. Juli 1787.¹⁴ Sie ist vor dem Hintergrund der Wende zur Neuzeit und der Philosophie der Aufklärung zu sehen, welche mit der Entwicklung der Naturrechtslehre und der Theorie vom geistigen Eigentum einherging. Auf Bestrebungen der Lyoner Seidenfabrikanten hin wurde unter Napoleon I. das Gesetz vom 18. März 1806 erlassen, das den Schutz des Eigentums an Mustern durch Einrichtung von Gewerberichtern, bei denen die Hinterlegung des Musters zu erfolgen hatte, ohne eine zeitliche Limitierung gewährleistete. Sein Anwendungsbereich wurde durch die Rechtsprechung und durch Dekrete auch auf Modelle ausgedehnt. Nach der „Loi sur les dessins et modèles“ vom 14. Juli 1999 ist der Rechtsschutz von einer Hinterlegung des Musters bzw. des Modells abhängig. Daneben ist zusätzlich ein Schutz durch Urheberrecht möglich, der formlos entsteht.¹⁵

Auch in England wurde die Entwicklung des Musterschutzes von der Textilindustrie angestoßen. Ein Nachahmungsschutz für Stoffmuster, die von Textilfabriken verwendet wurden, wurde durch den „Designing and Printing of Linens, Cottons, Calicoes and Muslins Act“ von 1787 begründet, dessen Schutzbereich 1798 durch den „Sculpture Copyright Act“ auf dreidimensionale Modelle erweitert wurde. Er gewährte ein auf zwei Monate befristetes Alleinrecht zur Benutzung der Muster. 1839 wurde erstmals durch das „Copyright of Designs Act“ die Möglichkeit der Registrierung gewerblicher Muster und Modelle eröffnet. Der „Designs Act“ von 1842 lieferte eine umfassende Definition des registrierbaren Designs, welche sich in dem heute noch geltenden „Registered Designs Act“ von 1949 wiederfindet. Daneben ist auch ein Schutz als „design copyright“ durch den „Design Copyright Act“ vom 25. Oktober 1968, dessen Dauer auf 15 Jahre limitiert ist und der keine formellen Erfordernisse, insbesondere keine Registrierung erfordert, möglich. Mit dem „Copyright, Design and Patent Act“ vom 15. November 1988 ist ein „unregistered design“ eingeführt und das High-Tech-Design

13 Hubmann/Götting § 2 II, Rn. 4.

14 Nirk/Kurtze, Einführung Rn.12.

15 Hubmann/Götting § 2 V, Rn. 16.

geregelt worden. Für das Recht am „unregistered design“ ist eine qualifizierbare Originalität erforderlich.¹⁶

Was die Entwicklung in Deutschland anbelangt, so wurden im 18. Jahrhundert angesichts der zersplitterten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in den deutschen Territorialstaaten Handel und Wirtschaftsleben gehemmt. Um den Nachahmungen von Manufakturerezeugnissen Einhalt zu gebieten, erließen einige Landesfürsten auf Beschwerden der Händler für Klöppelspitzen und Damastgewebe Verordnungen mit Strafdrohungen. Zu nennen ist die Verordnung des sächsischen Kurfürsten Friedrich August im Codex Augustus vom 04. April 1721, wonach den Klöppelleuten und Klöppelmägden bei Gefängnisstrafe untersagt wurde, „die ihnen anvertrauten Spitzenmuster an andere zu bringen, mithin den ersten Inhabern davon hierdurch den verhofften Nutzen zu entziehen“. Als weiteres Beispiel für Verordnungen, welche die Geheimhaltung von Mustern zum Gegenstand haben, ist das Reskript vom 01. Mai 1793 anzuführen, in dem es heißt: „Kein Damastweber soll einer fremden Person die Arbeit zeigen, kein Maler oder Mustermacher in der Fremde etwas unternehmen, noch Jemanden Fremdes etwas angeben und es soll niemals ein Gezogenweberzeug anders wohin verkauft oder durch fremde Leute ausgebessert oder neue verfertigt werden, Alles bei 5. Thlr. und nach Befinden härterer Strafe.“ Das Reskript vom 08. April 1812 verbietet Fabrikanten zu Großschönau, „ohne Vorwissen und Einwilligung der Kaufleute und anderer Waarenbesteller die denselben eigenthümlichen Zwirnmuster, sowie die von selbigen erhaltenen Zeichnungen zur Waarenfertigung für Andere zu gebrauchen, durch fremde Personen gebrauchen zu lassen, und ohne Zustimmung des Eigentümers die Zeichnungen mitzuthemen, oder die darin enthaltene Idee zu fremdem Endzwecke auszuführen oder durch Andere ausführen zu lassen.“¹⁷

Die Folgezeit war geprägt von Bestrebungen teils für, teils gegen die Einführung umfassender Regelungen zu den gewerblichen Schutzrechten und der Schaffung eines Schutzgesetzes für Muster und Modelle. Auf der Grundlage der Reichsverfassung von 1871, welche die Gesetzgebungskompetenz für das geistige Eigentum dem Reich zuwies, erfolgte schließlich die Verabschiedung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (GeschmMG¹⁸). Dieses gewährt einen von formellen Erfordernissen (Anmeldung, Hinterlegung, Registrierung) abhängigen Musterschutz. Durch Art. 146 Nr. 1 EGStGB 1974 wurde mit § 14 GeschmMG eine Strafbestimmung eingeführt, welche die Nachbildung von Mustern oder Modellen, sofern sie ohne Genehmigung des Berechtigten erfolgt, verbot. Des weiteren ist in § 14a GeschmMG die widerrechtliche Nachbildung von Mustern oder Modellen zivilrechtlich mit Ansprüchen auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz sanktio-

16 Nirk/Kurtze, Einführung Rn. 16f., 36.

17 Gerstenberg, FS GRUR, Band I, S. 692.

18 „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)“ geregelt, das in seiner Grundform bereits am 11. Januar 1876 erlassen worden ist und zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656).

nirt worden. Auch diese Vorschrift wurde durch Art. 146 Nr. 1 EGStGB 1974 eingefügt. Zuvor wurde auf zivil- und strafrechtliche Sanktionsbestimmungen des UrhG 1870 verwiesen.¹⁹

Durch das „Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)“ vom 12. März 2004²⁰, das seit dem 01. Juni 2004 gilt, ist das Geschmacksmuster als ausschließliches Recht mit absoluter Sperrwirkung ausgestaltet worden (§ 38 Abs. 1 GeschmMG). Es schützt nicht nur, wie § 5 GeschmMG (aF), lediglich gegen Nachbildungen, sondern beinhaltet unabhängig von der Kenntnis des Verletzers des Geschmacksmusters ein Verbotungsrecht (§§ 38 ff., 42 GeschmMG). Es bedarf einer Anmeldung und Registrierung (§§ 11 ff. GeschmMG) und weist eine Schutzdauer von höchstens 25 Jahren auf (§§ 27, 28 GeschmMG). Das GeschmMG enthält keine Regelung zu einem nicht eingetragenen Schutzrecht.²¹ Bei seiner Verletzung können u.a. Ansprüche auf Beseitigung der Beeinträchtigung, auf Unterlassung und auf Schadensersatz entstehen (§§ 42 ff. GeschmMG). Ferner ist die unberechtigte Benutzung des Geschmacksmusters durch Dritte als strafbewehrtes Antragsdelikt ausgestaltet (§ 51 GeschmMG).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Bedürfnis nach einem Schutz gegen Nachahmungen von neuen Mustern bzw. Modellen, also der ästhetischen Gestaltungsform von Waren, im europäischen Raum gegen Ende des Mittelalters sich maßgeblich aus den Bedürfnissen der Textilindustrie entwickelt hat. In einem früheren Stadium handelte es sich überwiegend um strafbewehrte Normen, die teils mit zeitlicher Beschränkung, teils aber auch zeitlich unbegrenzt die Nachahmung verboten. Als der der Rechtsschutz des geistig Schaffenden infolge der Naturrechtslehre und der Philosophie der Aufklärung eine neue Anerkennung erfuhr, hat eine Entwicklung dahingehend eingesetzt, dass die Gewährung von Musterschutz überwiegend von formellen Erfordernissen wie Anmeldung, Hinterlegung und Registrierung abhängig gemacht wurde und das Schutzrecht in der Regel zeitlich begrenzt gewährt wird. Widerrechtliche Nachbildungshandlungen Dritter sind zivil- oder strafrechtlich sanktioniert.

19 Eichmann/von Falckenstein, 2. Auflage, § 14 Rn. 1, § 14a Rn. 1.

20 Verkündet als Art. 1 GeschmacksmusterreformG v. 12. März 2004, BGBl. I, S. 390.

21 Die Einführung eines nicht eingetragenen Geschmacksmusters war durch die Geschmacksmusterrichtlinie (Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, ABl. Nr. L 289 S. 28) nicht zwingend vorgeschrieben; Beyerlein, WRP 2004, 678, 679.

C. Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz

Im folgenden wird der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz unter Einbeziehung seiner dogmatischen Grundlagen und in seiner kodifikatorischen Entwicklung dargestellt.

I. Begriff und Bedeutung

Mit dem Begriff des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes wird der rechtliche Schutz einer Leistung benannt, der unter wettbewerbsrechtlichen Lauterkeitsgesichtspunkten ergänzend zum Sonderrechtsschutz eingreifen kann. „Ergänzend“ heißt die Sonderschutzregelungen (z.B. PatentG, MarkenG, UrhG, etc.) ergänzend.¹⁵⁷ „Ergänzend“ bezieht sich auf den Schutz, den vorrangig die Spezialgesetze des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts gewähren. Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz, der nunmehr in §§ 3, 4 Nr. 9 UWG (nF) gesetzlich verankert ist, hat sich als eine Fallgruppe unzulässigen Wettbewerbs im Sinne des § 1 UWG (aF) herausgebildet. Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz beruht auf dem Gedanken, dass verhindert werden soll, dass die Leistungen der Mitbewerber für eigene Zwecke in unlauterer, wettbewerbswidriger Weise ausgenutzt werden. Hierbei kommt als Leistung grundsätzlich alles in Betracht, was auch Gegenstand der Sonderschutzrechte sein kann.

Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz betrifft die Frage, ob das Wettbewerbsrecht, gleichsam als „verlängerter Arm“ der Sondergesetze, einen ergänzenden Schutz zu gewähren hat. Der Zweck des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes kann dergestalt umschrieben werden, dass einer aus dem alltäglich-üblichen Schaffen herausragenden Leistung von wettbewerbsrechtlicher Eigenart Schutz gegen wettbewerbswidrige Verwertung durch einen Konkurrenten gewährt werden soll. Er wendet sich gegen unberechtigte Nachahmungen, Nachbildungen und die Übernahme verkörperter Leistungen.¹⁵⁸

Im Schrifttum ist angemerkt worden, dass der Begriff des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes unscharf sei, weil das in einer Vorlage verkörperte Leistungsergebnis zwar Grundlage des Schutzes ist, die Bewertungskriterien jedoch

¹⁵⁷ Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Sambuc § 4 Rn. 4.

¹⁵⁸ Götting, Mitt. 2005, 12, 13.

hauptsächlich an Umstände anknüpfen, die außerhalb des Leistungsergebnisses liegen.¹⁵⁹ Dem ist insofern zuzustimmen, als das Wettbewerbsrecht einen marktverhaltensregelnden Charakter besitzt; in diesem Zusammenhang kann von einem „reflexartigen“ Schutz eines Leistungsergebnisses, der über das Wettbewerbsrecht bewerkstelligt wird, gesprochen werden.¹⁶⁰

Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz hat seine Rechtsgrundlage nach der geltenden Fassung des UWG in §§ 3, 4 UWG, vormals war er auf die Generalklausel des § 1 UWG (aF) gestützt worden. Bereits unter Geltung des UWG (aF) wurde davon ausgegangen, dass er sich nicht auf eine Analogie der immaterialgüterrechtlichen Sonderschutzrechte gründete, und zwar mangels planwidriger Regelungslücke, welche als Grundlage einer solchen Analogie dienen könnte.¹⁶¹ Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz kann insbesondere dann zur Anwendung gelangen, wenn ein sondergesetzlicher Schutz nicht oder nicht mehr besteht, die Nachbildung der fremden Leistung sich jedoch als unlauter im Sinn von §§ 3, 4 Nr. 9 UWG darstellt.¹⁶²

II. Sondergesetzlicher Schutz versus Wettbewerbsrecht

Sondergesetzlicher Schutz kann vom Recht des unlauteren Wettbewerbs nach Schutzrichtung und Charakter bzw. Typik wie folgt abgegrenzt werden:

„Zielrichtung“ des wettbewerbslichen Schutzes nach §§ 3, 4 UWG ist die Art und Weise, wie eine fremde schutzwürdige Leistung zu Wettbewerbszwecken benutzt und verwertet wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das UWG dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der Lauterkeit des Wettbewerbs dient (vgl. § 1 UWG nF). Dieser Schutzzweck entsprach schon unter der Geltung des alten UWG, das eine Schutzzweckklausel noch nicht ausformuliert hatte, allgemeiner Auffassung und ständiger Rechtsprechung.¹⁶³ Das Ziel des UWG besteht darin, das Verhalten konkurrierender Marktteilnehmer in den Bahnen des Anstands, der Redlichkeit und der guten kaufmännischen Sitten zu halten.¹⁶⁴

159 Eichmann/von Falckenstein, 2. Auflage, Allgemeines Rn. 31.

160 Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Sambuc § 4 Nr. 9 Rn. 6.

161 Köhler/Piper, UWG, 3. Auflage, § 1 Rn. 587.

162 Hierzu im Einzelnen in Teil D. der Abhandlung.

163 Piper/Ohly, UWG, 4. Auflage, § 1 Rn. 33.

164 BVerfG GRUR 1993, 751 – Großmarktwerbung I; BVerfG GRUR 1993 – Großmarktwerbung II.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den unter der Bezeichnung „gewerblicher Rechtsschutz“ zusammengefassten Bestimmungen, zu denen auch der Geschmacksmusterschutz gehört, um solche, die besondere Leistungen auf gewerblichem Gebiet schützen. Gegenstand des Schutzes ist hier (insbesondere bei den technischen Schutzrechten und dem Urheberrecht) das Leistungsergebnis als solches. Die in den Sondergesetzen geschützten Rechte sind Ausschließlichkeitsrechte mit Monopolcharakter. Sie beschränken die Wettbewerbsfreiheit, indem sie den jeweiligen Rechtsinhabern bestimmte Leistungsergebnisse ausschließlich vorbehalten und ihnen Abwehrrechte gegen Dritte gewähren, die sie unbefugt nutzen. Die Gewährung solcher Rechte und der dadurch gewährte Schutz des geistigen Eigentums trägt – wie das ebenfalls von Art. 14 GG geschützte Sacheigentum – durch eine Anreiz- und Belohnungswirkung dazu bei, dass die Produktion und Verbreitung von besonders wichtigen Gütern in Gang kommt und aufrecht erhalten wird.

Hingegen stellt das UWG Verhaltensnormen auf. Der Zweck des UWG liegt darin, das Marktverhalten der Unternehmen im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Mitbewerber und der Verbraucher und damit zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb zu regeln.¹⁶⁵ Diese verhaltensbezogene Konzeption gilt auch für die Regelung des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes in §§ 3, 4 Nr. 9 UWG, der als Tatbestand unlauteren Wettbewerbsverhaltens formuliert ist. Entsprechend der Struktur des UWG als eines Marktverhaltensrechts kann auch bei § 4 Nr. 9 UWG von einem solchen Charakter ausgegangen werden. Hierfür spricht auch der regelungssystematische Zusammenhang mit dem Regelbeispiel des § 4 Nr. 11 UWG, das explizit die Regelung des Marktverhaltens zum Ausdruck bringt. Die Vorschriften des UWG sind vom Grundsatz her relative Rechte. Ein absoluter Charakter, wie er bei den gewerblichen Sonderschutzrechten gegeben ist, fehlt ebenso wie auch eine Ausschließlichkeitwirkung. Dementsprechend leiten sich Abwehrensprüche auch nicht aus der Zuordnung einer absoluten Rechtsposition ab; vielmehr sanktioniert der Anspruch aus §§ 3, 4 Nr. 9 i.V.m. § 8 UWG ein bestimmtes Verhalten, das als wettbewerbswidrig anzusehen ist. Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung knüpft an die Art und Weise an, wie ein fremdes Arbeitsergebnis von einem Mitbewerber verwertet wird. In diesem Sinne kann daher davon ausgegangen werden, dass der Schutz vor der Übernahme bzw. Nachahmung einer fremden Leistung im Wege des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes nach dem UWG im Prinzip lediglich „mittelbar“ erfolgt und als bloßer „Reflex“ anzusehen ist.¹⁶⁶ Die Sonderschutzrechte hingegen schützen das fremde Arbeitsergebnis an sich und als solches.

¹⁶⁵ MünchKommUWG/Sosnitza § 3 Rn. 10.

¹⁶⁶ Zur Problematik eines „unmittelbaren“ Leistungsschutzes bzw. „direkten Produktschutzes“ über UWG: siehe unten in Teil C.III.3. der Abhandlung.

III. Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz nach § 1 UWG (aF)

Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz wurde auf der Grundlage von § 1 UWG (aF)¹⁶⁷ gewährt. Bei § 1 UWG (aF) handelt es sich um die wettbewerbsrechtliche Generalklausel, die jegliche wettbewerbsrechtliche Handlungen verbietet, die gegen die guten Sitten verstoßen.

1. Entwicklungslinien

Wirft man einen Blick auf die Entwicklung der Rechtsprechung, so liegen die Wurzeln des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Den Ausgangspunkt bildet die Entscheidung „Schallplatten“ vom 07.04.1910.¹⁶⁸ Das Reichsgericht führt vorab allgemein aus, dass durch die bestehenden Sondergesetze die Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht ausgeschlossen wird. Allerdings dürfe da, wo das Sondergesetz einen Schutz ausdrücklich und absichtlich versage, ein solcher nicht aus „allgemeinen“ Gesichtspunkten des Bürgerlichen Gesetzbuchs hergeleitet werden. Hinsichtlich des zu entscheidenden Falles ging das Reichsgericht davon aus, dass es sich um einen Tatbestand handle, der zur Zeit durch ein Sondergesetz nicht geregelt sei, nämlich darum, ob der gewerbsmäßige Erzeuger der Vervielfältigungen eines künstlerischen Vortrages einem Dritten untersagen kann, nach diesen Vervielfältigungen wiederum Nachbildungen auf mechanischem Wege zu veranstalten und in den Handel zu bringen. Die die Sittenwidrigkeit begründenden „besonderen Umstände“ sah das Reichsgericht darin, dass die Beklagten sich nicht etwa das Verfahren zur Herstellung der Platten angeeignet haben und aufgrund dieses Verfahrens Platten herstellten. Vielmehr benutzten sie die fertige Arbeitsleistung der Klägerin, um dieser eine Konkurrenz zu machen.¹⁶⁹ Zurecht ist angemerkt worden, dass das Reichsgericht damit für die Begründung der Sittenwidrigkeit als besondere Umstände letztlich Merkmale zugrunde legt, die aus dem Wesen der Nachahmung eines Leistungsergebnisses selbst resultieren.¹⁷⁰

Eine solche Argumentation, die (zumindest auch) auf das Ausnutzen fremder bzw. das Ersparen eigener Kosten und Mühen oder auf ein „mit Mühe und Kosten errungenes

167 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 07. Juni 1909 (RGBl. S. 499).

168 RGZ 73, 294 ff. – Schallplatten.

169 RGZ 73, 294, 296f. – Schallplatten.

170 So: Wehrauch, S. 42f.

Arbeitsergebnis“ abstellt, ist auch in späteren Entscheidungen beibehalten worden.¹⁷¹ Daneben ist eine zweite Argumentations-Linie erkennbar: Es bildeten sich bestimmte Kriterien heraus, die im Rahmen der Beurteilung der Unlauterkeit zunehmend eine wichtige Rolle spielten und als „besondere Umstände“ angesehen werden können,¹⁷² wie u.a. das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr und die Irreführung über die Herkunft,¹⁷³ die Ausbeutung des guten Rufs¹⁷⁴ oder die unredliche Erlangung der erforderlichen Kenntnisse.¹⁷⁵ So ist es beispielsweise in der der Entscheidung „Käthe-Kruse-Puppen“ vom 11.07.1925 als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen worden, dass die Beklagte die Arbeit und das mit Mühen und Kosten errungene Arbeitsergebnis der Klägerin dadurch ausnutzte, dass sie ähnliche Puppen herstellte, obwohl diese mit den bekannten, künstlerischen Ruf genießenden Käthe-Kruse-Puppen verwechselt werden konnten.¹⁷⁶

In der „Huthaken“-Entscheidung vom 31.01.1928, in der es um die Nachahmung von Huthaken geht, stellt das Reichsgericht hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes (im Verhältnis zum Geschmacksmusterrecht), welche die Vorinstanz verneint hatte, Erwägungen an, welche eine Differenzierung zwischen technischen und ästhetischen Leistungen vornehmen.¹⁷⁷ Es unterliege keinen Bedenken, der Nachbildung eines Gegenstandes, dessen Geschmacksmusterschutz abgelaufen oder für den die Möglichkeit des Erwerbs eines solchen Schutzes gegeben ist, unter dem sich aus dem Wettbewerbsrecht ergebenden Gesichtspunkt der Unzulässigkeit wettbewerbsmäßiger Aneignung eines mit Mühe und Kosten errungenen Arbeitsergebnisses wegen Verstoßes gegen die guten Sitten entgegenzutreten. Während beim Patent und Gebrauchsmuster das Überwiegen des allgemeinwirtschaftlichen Interesses über das privatwirtschaftliche eine Ausbeutung des in den Sondergesetzen geregelten Schutzes auf dem Umweg über das Wettbewerbsgesetz ausschließe, liege die Sache beim Geschmacksmuster anders. Dieses habe nichts mit den für die Allgemeinheit wertvollen praktisch-technischen Schöpfungen zu tun; es wende sich bei seinen gewerblichen Zwecken nur an das ästhetische Empfinden. Es handle sich hierbei nicht um Werte, die für die Allgemeinheit und für die Volkswirtschaft eines Landes ein irgendwie nennenswertes Interesse hätten.¹⁷⁸ Diese Ausführungen wurden im Schrifttum kritisiert, indem angemerkt worden ist, dass sowohl technische wie auch ästhetische Erzeugnisse einem zeitlich begrenzten Sonderrechtsschutz unterstellt sind und dass diese gesetzgeberische Entscheidung auch bei Anwendung des UWG respektiert werden müsse, selbst wenn das öffentliche Interesse am Freiwerden technischer Neuerungen drängender sein mag als bei nicht-technischen Erzeugnissen.¹⁷⁹ In der Folgezeit hat

171 RGZ 120, 94, 98 – Huthaken; RGZ 111, 254, 256 – Käthe-Kruse-Puppen; Wehrauch, S. 42f.

172 MünchKommUWG/Wiebe § 4 Nr. 9 Rn. 2; Wehrauch S. 44f.

173 RGZ 120, 94, 99 – Huthaken.

174 RG GRUR 1930, 1127, 1130 – Elektrolux; RG GRUR 1936, 183, 188 – Stiefeleisenpressen.

175 RGZ 144, 41, 55f. – Hosenträger.

176 RGZ 111, 254, 256 – Käthe-Kruse-Puppen.

177 RGZ 120, 94 ff. – Huthaken.

178 RGZ 120, 94, 98 – Huthaken.

179 Suse, S. 13.

E. Thesen

Das Verhältnis des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz ist ein Vorrang-Verhältnis dergestalt, dass die Vorgaben des Sondergesetzgebers nicht durch einen weitergehenden wettbewerbsrechtlichen Schutz über §§ 3, 4 Nr. 9 UWG umgangen werden dürfen, soweit dieser an die Besonderheit des Leistungsergebnisses selbst anknüpft. Im Übrigen wird aufgrund der Unterschiede in Schutzzweck und Schutzrichtung der beiden Rechtsinstitute sowie vor dem Hintergrund des Gegensatzes zwischen Erfolgsunrecht einerseits und Handlungsunrecht andererseits der wettbewerbsrechtliche Nachahmungsschutz über §§ 3, 4 Nr. 9 UWG durch das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht konsumiert.

Art. 96 I GGV, der das Verhältnis zu Schutzformen nach nationalem Recht regelt, lässt die Anwendung des UWG auf geschmacksmusterrechtliche Sachverhalte zu, und dies an sich unabhängig davon, ob ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht oder nicht. In der Folge ist für das Wettbewerbsrecht jedoch nicht von einer uneingeschränkten oder vollständigen Anspruchskonkurrenz auszugehen; vielmehr kann das UWG, mithin ein Nachahmungsschutz über §§ 3, 4 Nr. 9 UWG, lediglich „ergänzend“ zur Anwendung gelangen, nämlich nur jenseits des „ureigenen“ Anwendungsbereichs der GGV.

Die Anwendungsbereiche der beiden Rechtsinstitute differieren, was auf der Unterschiedlichkeit ihrer Voraussetzungen beruht. Gleichwohl kann dem Grunde nach hinsichtlich desselben Erzeugnisses sowohl der Weg eines Nachahmungsschutzes über das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster eröffnet sein als auch die Möglichkeit eines ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gegeben sein.

Im „Zuständigkeitsbereich“ der GGV kann der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz nach §§ 3, 4 Nr. 9 UWG nur zur Anwendung gelangen, wenn an dem fraglichen Erzeugnis geschmacksmusterrechtlicher Schutz nicht oder nicht mehr besteht. Auch sind die besonderen, die Unlauterkeit im Sinne des Wettbewerbsrechts begründenden Umstände zu fordern.

Nach Ablauf des dreijährigen, formlosen Geschmacksmusterschutzes ist der Weg für die Anwendung des UWG nicht versperrt; hierbei ist jedoch unverzichtbar, dass sämtliche Voraussetzungen des wettbewerbsrechtlichen Anspruchs, insbesondere die besonderen, die Unlauterkeit begründenden Umstände vorliegen. Bei gleichzeitig bestehendem Formmarkenschutz ist nach den Grundsätzen des Vorrangs des Markenschut-

Literaturverzeichnis

- Adomeit, Klaus: Rechtstheorie für Studenten, Normlogik – Methodenlehre – Rechtspolitologie, 3. Auflage, Heidelberg/Hamburg 1990
- Auteri, Paolo: Die Zukunft des Designschutzes in Europa aus der Sicht des italienischen Rechts, GRUR Int. 1998, S. 360 ff.
- Bartenbach, Kurt/Fock, Soenke: Das neue nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Ende des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes oder dessen Verstärkung?, WRP 2002, S. 1119 ff.
- Baumbach, Adolf/Hefermehl, Wolfgang: Wettbewerbsrecht, 22. Auflage, München 2001
- Baur, Fritz/Stürner, Rolf: Lehrbuch des Sachenrechts, 17. Auflage, München 1999
- Beater, Axel: Unlauterer Wettbewerb, München 2002 (zit.: Beater, Unlauterer Wettbewerb)
- Beier, Karl-Friedrich/Kur, Anette: Das Verhältnis von Markenrecht und Recht des unlauteren Wettbewerbs im Wandel der Zeiten, in: Festschrift für Wolfgang Fikentscher zum 70. Geburtstag, Tübingen 1998, S. 477 ff.
- Benkard, Georg: Patentgesetz Gebrauchsmustergesetz, 10. Auflage, München 2006
- Berlit, Wolfgang: Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: Von den guten Sitten zum unlauteren Verfälschen, WRP 2003, S. 563 ff.
- Bernuth, Wolf von: Leistungsschutz für die Verleger von Bildungsmedien, GRUR 2005, S. 196 ff.
- Beyerlein, Thorsten: Das neue Geschmacksmustergesetz, WRP 2004, S. 678 ff.
- Bornkamm, Joachim: Markenrecht und wettbewerbsrechtlicher Kennzeichenschutz – Zur Vorrangthese der Rechtsprechung, GRUR 2005, S. 97 ff.
- Bornkamm, Joachim: Das Wettbewerbsverhältnis und die Sachbefugnis des Mitbewerbers, GRUR 1996, S. 527 ff.
- Bühren, Roland von/David, Lucas: Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band V/1, Lauterkeitsrecht, Basel/Frankfurt am Main, 1998

- Büscher, Wolfgang: Der Schutzbereich zusammengesetzter Zeichen, GRUR 2005, S. 802 ff.
- Bulling, Alexander/Langöhrig, Angelika/Hellwig, Tillmann: Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Köln/Berlin/Bonn/München, 2003
- Busse, Rudolf: Patentgesetz, Kommentar, 6. Auflage, Berlin 2003
- Creifelds, Carl: Rechtswörterbuch, 18. Auflage, München 2004
- Cornish, William: Die Zukunft des Designschutzes in Europa aus der Sicht des britischen Rechts, GRUR Int. 1998, S. 368 ff.
- Deutsch, Volker: Anspruchskonkurrenzen im Marken- und Kennzeichenrecht, WRP 2000, S. 854 ff.
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2006
- Eck, Matthias: Neue Wege zum Schutz der Formgebung, Diss. München 1992
- Eichmann, Helmut: Das europäische Geschmacksmusterrecht auf Abwegen?, GRUR Int. 1996, S. 859 ff.
- Eichmann, Helmut/Falckenstein, von Roland: Geschmacksmustergesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 1997
- Eichmann, Helmut/Falckenstein, von Roland: Geschmacksmustergesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2005
- Eisenführ, Günther/Schennen, Detlef: Gemeinschaftsmarkenverordnung, Köln/Berlin/Bonn/München 2003
- Ekey, Friedrich/Klippel, Diethelm: Heidelberger Kommentar zum Markenrecht, Heidelberg 2003
- Ekey, Friedrich/Klippel, Diethelm/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid/Platz, Gunda: Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 1. Auflage, Heidelberg 2000
- Ekey, Friedrich/Klippel, Diethelm/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid/Platz, Gunda: Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2005
- Emmerich, Volker: Unlauterer Wettbewerb, 7. Auflage, München, 2004

- Erdmann, Willi: Die zeitliche Begrenzung des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes, in: Festschrift für Ralf Vieregge zum 70. Geburtstag am 06. November 1995, Berlin/New York 1995, S. 197 ff.
- Fechner, Frank: Geistiges Eigentum und Verfassung, Tübingen 1999
- Fezer, Karl-Heinz: Der wettbewerbsrechtliche Schutz der unternehmerischen Leistung, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Festschrift, Band II, Weinheim 1991, S. 941 ff.
- Fezer, Karl-Heinz: Lauterkeitsrecht – Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), München 2005
- Fezer, Karl-Heinz: Markenrecht, Kommentar, 3. Auflage, München 2001
- Fezer, Karl-Heinz: Markenschutz durch Wettbewerbsrecht, GRUR 1986, S. 485 ff.
- Fezer, Karl-Heinz: Modernisierung des deutschen Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb auf der Grundlage einer Euopäisierung des Wettbewerbsrechts, WRP 2001, S. 989 ff.
- Fezer, Karl-Heinz: Objektive Theorie der Lauterkeit im Wettbewerb, in: Perspektiven des Geistigen Eigentums und des Wettbewerbsrechts, Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, München 2005, S. 671 ff.
- Fezer, Karl-Heinz: Kumulative Normenkonkurrenz im Kennzeichenrecht, WRP 2000, S. 863 ff.
- Fezer, Karl-Heinz: Schadensersatz und subjektives Recht im Wettbewerbsrecht, WRP 1993, S. 565 ff.
- Fikentscher, Wolfgang: Wettbewerb und Gewerblicher Rechtsschutz, München/Berlin 1958
- Fikentscher, Wolfgang: Schuldrecht, 10. Auflage, Berlin 2006 (zit.: Fikentscher, Schuldrecht)
- Furler, Hans/Bauer, Kurt/Loschelder, Michael: Geschmacksmustergesetz, Kommentar, 4. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 1985
- Gamm, Otto Friedrich Frhr. von: Die sklavische Nachahmung, GRUR 1978, S. 453 ff.

- Gamm, Otto Friedrich Frhr. von: Wettbewerbsrecht, 5. Auflage, Erster Halbband, Köln/Berlin/Bonn/München 1987
- Gerstenberg, Ekkehard: Die Entwicklung des Geschmacksmusterrechts, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Band I, Weinheim 1991, S. 692 ff.
- Gloy/Loschelder: GRUR Eingabe zum geänderten Vorschlag der Kommission für eine VO (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, GRUR 2000, S. 781 ff.
- Gloy/Loschelder: GRUR Eingabe zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Mustern, GRUR 1996, S. 741 ff.
- Gloy, Wolfgang/Loschelder, Michael: Handbuch des Wettbewerbsrechts, 3. Auflage München 2005
- Götte, Bertolt: Die Schutzdauer im wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, Diss. Baden-Baden 2000
- Götting, Horst-Peter: Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz – Ein Überblick, Mitt. 2005, S. 12 ff.
- Gottschalk, Sylvia: Der Schutz des Designs nach deutschem und europäischem Recht, Diss. Hamburg 2004 (zit.: Gottschalk)
- Haberl, Andreas: Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, WRP 2002, S. 905 ff.
- Harte-Bavendamm, Henning/Henning-Bodewig, Frauke: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Kommentar, München 2004
- Hefermehl, Wolfgang/Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim: Wettbewerbsrecht, 25. Auflage, München 2007
- Heermann, Peter/Hirsch, Günter: Münchner Kommentar zum Lauterkeitsrecht, München 2006 (zit.: MünchKommUWG/*Bearbeiter*)
- Heermann, Peter: Die Erheblichkeitsschwelle i.S. des § 3 UWG-E, GRUR 2004, S. 94 ff.
- Helfrich, Jörg Oliver: Rechtsschutz der Mode, Diss. Baden-Baden 1993
- Helm, Marianne: Zur ergänzenden Anwendung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen auf markenrechtliche Tatbestände, GRUR 2001, S. 291 ff.

- Henning-Bodewig, Frauke: Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, GRUR 2004, S. 713 ff.
- Hofmann, Paul: Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, Stuttgart 1968
- Holzer, Simon: „Life / Thomson Life“: Prägetheorie quo vadis?, sic! 2006, S. 288 ff.
- Hubmann, Heinrich/Götting, Horst-Peter: Gewerblicher Rechtsschutz, 7. Auflage, München 2002
- Hubmann, Heinrich: Die sklavische Nachahmung, GRUR 1975, S. 230 ff.
- Ingerl, Reinhard: Der wettbewerbsrechtliche Kennzeichenschutz und sein Verhältnis zum MarkenG in der neueren Rechtsprechung des BGH und in der UWG-Reform, WRP 2004, S. 809 ff.
- Ingerl, Reinhard/Rohnke, Christian: Markengesetz, 2. Auflage, München 2003
- Jacobs, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10.11.1983 – I ZR 158/81 – Hemdblusenkleid, GRUR 1984, S. 454f.
- Jänich, Volker: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 24.03.2005 – I ZR 131/02 – Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leitungsschutz nur bei gewissem Bekanntheitsgrad (Handtuchklemmen), LMK 2005, 151581
- Jarass, Hans/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 8. Auflage, München 2006
- Kahlenberg, Sienna: Ein europäisches Geschmacksmusterrecht – Baustein im System des europäischen gewerblichen Rechtsschutzes, Diss. Berlin 1997
- Kelsen, Hans: Reine Rechtslehre, 2. Auflage, Wien 1960
- Keller, Erhard: Der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz, in: Festschrift für Willi Erdmann zum 65. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 2002, S. 595 ff.
- Keller, Erhard/Glinke, Anna: Die „MEDION“-Entscheidung des EuGH: Neujustierung der verwechslungsrelevanten Markenähnlichkeit bei Kombinationsmarken, WRP 2006, S. 21 ff.
- Kiethe, Kurt/Groeschke, Peter: „Jeans“ – Verteidigung wettbewerbllicher Eigenart von Modeneuheiten, WRP 2006, 794 ff.
- Kirchhoff, Paul: Der verfassungsrechtliche Gehalt des geistigen Eigentums, in: Festschrift für Wolfgang Zeidler, Band 2, Berlin/New York 1987

- Kirchner, Christian: Innovationsschutz und Investitionsschutz für immaterielle Güter, GRUR Int. 2004, S. 603 ff.
- Klawitter, Christian: Schutz nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der EU-Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, EWS 2002, S. 357 ff.
- Knies, Volker: Der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz – eine unzulässige Rechtsfortbildung?, Diss. Berlin 1996
- Köhler, Helmut: Der ergänzende Leistungsschutz: Plädoyer für eine gesetzliche Regelung, WRP 1999, S. 1075 ff.
- Köhler, Helmut: Die Beteiligung an fremden Wettbewerbsverstößen, WRP 1997, S. 897 ff.
- Köhler, Helmut/Piper, Henning: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 3. Auflage, München 2002
- Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim/Henning-Bodewig, Frauke: Vorschlag für eine Richtlinie zum Lauterkeitsrecht und eine UWG-Reform, WRP 2002, S. 1317 ff.
- Körner, Eberhard: Das allgemeine Wettbewerbsrecht des UWG als Auffangtatbestand für fehlgeschlagenen oder abgelaufenen Sonderrechtsschutz, in: Festschrift für Eike Ullmann, Saarbrücken 2006, S. 701 ff.
- Kraßer, Rudolf: Patentrecht – Ein Lehr- und Handbuch zum deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Europäischen und Internationalen Patentrecht, 5. Auflage München 2004
- Krüger, Christof: Der Schutz kurzlebiger Produkte gegen Nachahmungen (Nichttechnischer Bereich), GRUR 1986, S. 115 ff.
- Kur, Anette: Ansätze zur Harmonisierung des Lauterkeitsrechts im Bereich des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes, GRUR Int. 1998, S. 771 ff.
- Kur, Anette: Der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz, GRUR 1990, S. 1 ff.
- Kur, Anette: Die Auswirkungen des neuen Geschmacksmusterrechts auf die Praxis, GRUR 2002, S. 661 ff.
- Kur, Anette: Die Zukunft des Designschutzes in Europa – Musterrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1998, S. 353 ff.

- Kur, Anette: Nachahmungsschutz und Freiheit des Warenverkehrs – der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz aus der Perspektive des Gemeinschaftsrechts, in: Festschrift für Eike Ullmann, Saarbrücken 2006, S. 717 ff.
- Kur, Anette: Zum Vorschlag einer Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, GRUR Int. 1994, S. 514 ff.
- Lange, Paul: Die Medion-Entscheidung des EuGH – Analyse und Folgerungen, WRP 2006, 311 ff.
- Lehmann, Michael: Die wettbewerbswidrige Ausnutzung und Beeinträchtigung des guten Rufs bekannter Marken, Namen und Herkunftsangaben – Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR Int. 1986, S. 6 ff.
- Lement, Cornelis: Zur Haftung von Internet-Auktionshäusern, GRUR 2005, S. 210 ff.
- Lettl, Tobias: Der Schutz der Verbraucher nach der UWG-Reform, GRUR 2004, S. 449 ff.
- Lettl, Tobias, Das neue UWG, München, 2004 (zit.: Lettl, UWG)
- Lorenzen, Birte: Designschutz im europäischen und internationalen Recht, Diss. Hamburg 2002
- Loschelder, Michael: Technische Schutzrechte und das neue UWG, VPP-Rundbrief Nr. 2/2004, S. 40 ff.
- Maunz, Theodor: Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht, GRUR 1973, S. 107 ff.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter: Grundgesetz Kommentar, Band II, Art. 6-16a, Loseblattsammlung, München, Stand 47. Ergänzungslieferung Juni 2006
- Maier, Paul/Schlötelburg, Martin: Leitfaden Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Köln/Berlin/Bonn/München, 2003
- Maierhöfer, Christopher: Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz – Ein Vergleich unter Berücksichtigung des Konkurrenzverhältnisses, Diss. München 2006
- Mangoldt, Herman von/Klein, Friedrich: Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band I, 5. Auflage, München 2005
- Mees, Hans-Kurt: Verbandsklagebefugnis in Fällen des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes, WRP 1999, S. 62 ff.

- Mes, Peter: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2005
- Möhring, Philipp/Nicolini, Käte: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 2. Auflage, München 2000
- Mühlendahl, Alexander von: Die deutsche Prägetheorie im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften: Hat sie LIFE überlebt?, in: Festschrift für Eike Ullmann, Saarbrücken 2006, S. 311 ff.
- Müller-Laube, Hans-Martin: Wettbewerbsrechtlicher Schutz gegen Nachahmung und Nachbildung gewerblicher Erzeugnisse, ZHR 156 (1992), S. 480 ff.
- Nirk, Rudolf: Zur Rechtsfigur des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes, GRUR 1993, S. 247 ff.
- Nirk, Rudolf/Kurtze, Helmut: Geschmacksmustergesetz, Kommentar, 2. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 1997
- Nordemann, Axel/Nordemann, Jan Bernd/Nordemann Wilhelm: Wettbewerbs- und Markenrecht, 9. Auflage, Baden-Baden 2002
- Nordemann, Axel/Nordemann, Jan Bernd/Nordemann Wilhelm: Wettbewerbs- und Markenrecht, 10. Auflage, Baden-Baden 2004
- Ohly, Ansgar: Das neue UWG – Mehr Freiheit für den Wettbewerb?, GRUR 2004, S. 889 ff.
- Ohly, Ansgar: Die Europäisierung des Designrechts, ZEuP 2004, S. 296 ff.
- Ohly, Ansgar: Geistiges Eigentum?, JZ 2003, S. 545 ff.
- Ohly, Ansgar: Klemmbausteine im Wandel der Zeit – ein Plädoyer für eine strikte Subsidiarität des UWG-Nachahmungsschutzes, in: Festschrift für Eike Ullmann, Saarbrücken 2006, S. 795 ff.
- Oldekop, Axel: Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Eine Chance für Designer?, WRP 2006, S. 801 ff.
- Osterrieth, Christian: Patentrecht, 2. Auflage, München 2004
- Osterrieth, Christian: Der Nachahmungsschutz beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster und beim wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, in: Festschrift für Winfried Tilmann zum 65. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 2003, S. 221 ff.

- Pagenkopf, Oliver: Ein Streifzug durch Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Geschmacksmusterschutzes, GRUR 1999, S. 875 ff.
- Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Auflage, München 2007
- Piper, Henning/Ohly, Ansgar: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 4. Auflage, München 2006
- Quiring, Andreas: Zum wettbewerbsrechtlichen Schutz von kurzlebigen Produkten gegen Nachahmung, WRP, 1985, S. 684 ff.
- Rahlf, Sylvia/Gottschalk, Eckart: Neuland: Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, GRUR Int. 2004, S. 821 ff.
- Rehbinder, Manfred: Urheberrecht, 14. Auflage, München 2006
- Riesenhuber, Karl: Lego – Stein des Anstoßes, WRP 2005, S. 1118 ff.
- Rohnke, Christian: Die Prägetheorie nach „THOMSON LIFE“, GRUR 2006, S. 21 ff.
- Rößler, Bernd: Zum wettbewerbsrechtlichen Unlauterkeitsgehalt der Rufausbeutung, GRUR 1995, S. 549 ff.
- Rother, Gereon: Die prozessuale Durchsetzung des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, in: Festschrift für Günther Eisenführ zum 70. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 2003, S. 85 ff.
- Rüthers, Bernd: Rechtstheorie, 2. Auflage, München 2005
- Ruhl, Oliver: Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Kommentar, Köln/Berlin/München 2007
- Sack, Rolf: Die lückenfüllende Funktion der Generalklausel des § 3 UWG, WRP 2005, S. 531 ff.
- Sack, Rolf: Nachahmen im Wettbewerb, ZHR 160 (1996), S. 493 ff.
- Sack, Rolf: Das Kopieren von Noten gemeinfreier Werke der Musik nach deutschem Urheber- und Wettbewerbsrecht, in: Festschrift für Voyame, Lausanne (Schweiz) 1989, S. 225 ff.
- Sack, Rolf: Das Einschleichen in eine fremde Serie: Sonderfall oder Normalfall des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes?, in: Festschrift für Willi Erdmann zum 65. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 2002, S. 697 ff.

- Sack, Rolf: Markenschutz und UWG, WRP 2004, S. 1405 ff.
- Sambuc, Thomas: Der UWG-Nachahmungsschutz, München, 1996
- Sambuc, Thomas: Die Eigenart der „wettbewerblichen Eigenart“, GRUR 1986, S. 130 ff.
- Schindler, Benjamin: Die Klagebefugnis im Wettbewerbsprozess nach der UWG-Reform, WRP 2004, S. 835 ff.
- Schlötelburg, Martin: Musterschutz an Zeichen, GRUR 2005, S. 123 ff.
- Schünemann, Wolfgang: „Unlauterkeit“ in den Generalklauseln und Interessenabwägung nach neuem UWG, WRP 2004, S. 925 ff.
- Schrader, Paul: Begrenzung des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes, WRP 2005, S. 562 ff.
- Schrader, Paul/Lewalter, Ivo: Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Aufweichung des Markenrechts oder zweite Chance für gescheiterte Marken?, Mitt. 2004, S. 202 ff.
- Schramm, Carl: Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Nachahmungen, WuW 1956, S. 199 ff.
- Schricker, Gerhard: Territoriale Probleme und Klagerecht bei unlauterem Wettbewerb, GRUR Int. 1973, S. 453 ff.
- Schricker, Gerhard: Urheberrecht, Kommentar, 3. Auflage, München 2006
- Schricker, Gerhard/Henning-Bodewig, Frauke: Elemente der Harmonisierung des Rechts des unlauteren Wettbewerbs in der Europäischen Union, WRP 2001, S. 1367 ff.
- Schulte, Hans: Die Erfindung als Eigentum, GRUR 1985, S. 772 ff.
- Schulte, Rainer: Patentgesetz mit EPÜ, 7. Auflage, Köln/Berlin/München 2005
- Schulte-Beckhausen, Thomas: Das Verhältnis des § 1 UWG zu den gewerblichen Schutzrechten und zum Urheberrecht, Diss. München 1994
- Schultz, Detlef von: Kommentar zum Markenrecht, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2007

- Schulze, Gernot: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 14.04.1988 – I ZR 99/86 – Kristallfiguren, GRUR 1988, S. 693f.
- Spengler, Gesetzesüberschneidungen im gewerblichen Rechtsschutz, GRUR 1950, S. 545 ff.
- Starck, Joachim: Bemerkungen zum Regelungsumfang von § 2 MarkenG, in: Festschrift für Willi Erdmann zum 65. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 2002, S. 485 ff.
- Ströbele, Paul/Hacker, Franz: Markengesetz, 8. Auflage, Köln/Berlin/München 2006
- Stieper, Malte: Das Verhältnis von Immaterialgüterrechtsschutz und Nachahmungsschutz nach neuem UWG, WRP 1999, S. 291 ff.
- Suse, Martin: Imitationsanreiz und Schutz vor Nachahmung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Diss. Göttingen 1981
- Teplitzky, Otto: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 15.09.2005 – I ZR 151/02 – Jeans, LMK 2005, 162219
- Teplitzky, Otto: Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Auflage, Köln/Berlin/München 2007
- Thiele, Clemens: Schutz dreidimensionaler Marken und Designschutz in Österreich, GRUR Int. 2006, S. 827 ff.
- Tilmann, Winfried: Der wettbewerbsrechtliche Schutz vor Nachahmungen, GRUR 1987, S. 865 ff.
- Trimborn, Michael/Schmitz, Thomas: Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Wettbewerbsrecht 2006, Mitt. 2006, S. 540 ff.
- Ulmer, Eugen: Warenzeichenrecht und unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortentwicklung durch die Rechtsprechung, Berlin 1929 (zit.: Ulmer, Warenzeichenrecht)
- Ulmer, Eugen: Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York 1980
- Ulrich, Gustav-Adolf: BGH-Rechtsprechung aktuell: Der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz, NJW 1994, S. 1201 ff.
- Walch, Erich: Ergänzender Leistungsschutz nach § 1 UWG, Diss. Köln/Berlin/Bonn/München 1992

Wandtke, Artur/Ohst, Claudia: Zur Reform des deutschen Geschmacksmustergesetzes, GRUR Int. 2005, S. 91 ff.

Wehrauch, Frank: Der unmittelbare Leistungsschutz im UWG, Diss. Berlin 2001

Wilhelm, Hans: Der Schutz kurzlebiger Produkte gegen Nachahmung (Technische Produktgestaltungen), GRUR 1986, S. 126 ff.

Würtenberger, Gert: Waren als Marken, GRUR 2003, S. 912 ff.

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
aF	alte Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIPMZ	Blatt für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BT-Drucks.	Drucksachen des deutschen Bundestags
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FS	Festschrift
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz („Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen“ vom 12. März 2004, BGBI. I S. 390)
GGV	Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (Verordnung EG Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom 12. Dezember 2001)
GMV	Gemeinschaftsmarkenverordnung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (nationaler Teil)
GRUR Int.	GRUR Internationaler Teil (ab 1967)
GRUR-RR	GRUR Rechtsprechungsreport
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmeier-Möhring
MarkenR	Zeitschrift Markenrecht
Mitt.	Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte
mwN	mit weiteren Nachweisen

nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst
Rspr.	Rechtsprechung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VVP	Rundbrief VVP (Vereinigung von Fachleuten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WZG	Warenzeichengesetz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner

Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

- Band 59: Antje Pres: **Das studentische Arbeitsverhältnis** · unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Befristungsmöglichkeiten
2008 · 164 Seiten · ISBN 978-3-8316-0782-2
- Band 58: Birgit Reinisch: **Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und sein Verhältnis zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz**
2008 · 225 Seiten · ISBN 978-3-8316-0781-5
- Band 57: Matthäus Schindele: **Der Grundsatz der Prospektverständlichkeit am Beispiel des Börsenzulassungsprospekts für den amtlichen Markt** · – eine Studie zur deutschen und US-amerikanischen Rechtslage
2007 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-0742-6
- Band 56: Christian Link: **Telemedizinische Anwendungen in Deutschland und in Frankreich** · Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Grundlagen und des Haftungsgefüges sowie des Internationalen Privatrechts – mit Zusammenfassung in französischer Sprache
2007 · 560 Seiten · ISBN 978-3-8316-0731-0
- Band 55: Julia Nobbe: **Das Günstigkeitsprinzip im Verbrauchervertragsrecht**
2007 · 356 Seiten · ISBN 978-3-8316-0722-8
- Band 54: Alain Robbe-Grillet: **Planmäßige Sanierung nach französischem und nach deutschem Insolvenzrecht** · Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der französischen Insolvenzrechtsreform von 2005
2007 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-0721-1
- Band 53: Heinz-Gerd Horlemann: **Die Besteuerung von Alterseinkünften in Deutschland – ein Modell für Europa?**
2007 · 180 Seiten · ISBN 978-3-8316-0712-9
- Band 52: Nadja Bauer: **Der Gewinnabschöpfungsanspruch der Verbände nach § 10 UWG**
2006 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-0658-0
- Band 51: Sofia Stathouli: **Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschliefierung nach dem Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf unter Berücksichtigung des deutschen und griechischen Rechts**
2006 · 448 Seiten · ISBN 978-3-8316-0634-4
- Band 50: Monika Ackermann: **Die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklageentscheidung des Staatsanwaltes in den USA** · Rechtslage und Reformbestrebungen
2006 · 192 Seiten · ISBN 978-3-8316-0617-7
- Band 49: Babette Steinbauer: **Reorganisation in der Energiewirtschaft (»unbundling«) und deren arbeitsrechtliche Folgen**
2006 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-0606-1
- Band 48: Steffen Zimmer: **Ostalpine Bergrechtsaufzeichnungen im Mittelalter** · Ein bergrechtliches Entwicklungsprofil
2006 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-0579-8

- Band 47: Petra Kiel-Junk: **Verfahrenskoordination im Umweltrecht** · Die europäische Verpflichtung zur Koordination umweltrechtlicher Verfahren und ihre Umsetzung in das deutsche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
2006 · 196 Seiten · ISBN 978-3-8316-0554-5
- Band 46: Anke Brodherr: **Alfred Verdross' Theorie des gemäßigten Monismus**
2005 · 264 Seiten · ISBN 978-3-8316-0511-8
- Band 44: Thomas Maier: **Beamte als Aufsichtsratsmitglieder der öffentlichen Hand in der Aktiengesellschaft: weisungsgebundene Werkzeuge des öffentlichen Gesellschafters?**
2005 · 240 Seiten · ISBN 978-3-8316-0492-0
- Band 43: Michael Rimbeck: **Rechtsfolgen fehlerhafter Ad-hoc Mitteilungen im deutschen und US-amerikanischen Recht**
2005 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0487-6
- Band 42: Thomas Eisgruber: **Die Zahlungsmittelrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG** · Eine Systematik der vereinfachten Gewinnermittlung, verprobt am Beispiel des Tausches
2005 · 175 Seiten · ISBN 978-3-8316-0461-6
- Band 41: Stephan Friedrich König: **Die Gefahrenabwehrverordnungen der rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte im Spannungsverhältnis zwischen Rechtsverordnung und Allgemeinverfügung**
2004 · 272 Seiten · ISBN 978-3-8316-0433-3
- Band 40: Kerstin Wetzel: **Die EG-Richtlinie zu Massenentlassungen RL 98/59/EG und ihre Umsetzung im französischen Recht**
2004 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-0426-5
- Band 39: Patrick Bühring: **Demonstrationsfreiheit für Rechtsextremisten?** · Verfassungsrechtliche Spielräume für eine Verschärfung des Versammlungsgesetzes
2004 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-0421-0
- Band 38: Anna-Maria Savelsberg: **Die Pfändungskonstitution der RKGÖ 1555, Teil 2, Tit. 22 als ein landesherrliches Mittel zum Ausbau der Territorialstaatlichkeit**
2004 · 143 Seiten · ISBN 978-3-8316-0420-3
- Band 37: Friederike Knaupp: **Der Einkommensteuertarif als Ausdruck der Steuergerechtigkeit**
2004 · 240 Seiten · ISBN 978-3-8316-0398-5
- Band 36: Sabine Leube: **Die Rolle des Staates im Internet** · Eine Untersuchung der Möglichkeit, Zulässigkeit und Notwendigkeit staatlicher Regulierung
2004 · 347 Seiten · ISBN 978-3-8316-0401-2
- Band 35: Natascha Hühnerbein: **Rechtsvergleichende Untersuchung der Miterfinderschaft**
2004 · 261 Seiten · ISBN 978-3-8316-0394-7
- Band 34: Christine von Schildt-Lutzenburger: **Der urheberrechtliche Schutz von Gebäuden**
2004 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-0370-1

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utz.de